

Gemeindewahlbehörde: Sigmundsherberg
Verwaltungsbezirk: Horn
Land: Niederösterreich

KUNDMACHUNG

der Festsetzung der Wahlsprengel, der Wahllokale, der Verbotszone und der Wahlzeit für eine Gemeinde, die in Wahlsprengel eingeteilt ist

Für die am 26. Jänner 2019 stattfindende Gemeinderatswahl wird von der Gemeindewahlbehörde das Gemeindegebiet in folgende 8 Wahlsprengel eingeteilt.

Der Wahlsprengel Nr. 1 umfasst:		
Wahlsprengel: 1 Sigmundsherberg		
Wahllokal: Gemeindeamt, Hauptstraße 50, 3751 Sigmundsherberg		
Verbotszone: 50 m		
Wahlzeit:	Beginn: 07.00 Uhr	Ende: 12.00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 2 umfasst:		
Wahlsprengel: 2 Rodingersdorf		
Wahllokal: Feuerwehrhaus-Dorfzentrum, Hauptstraße 39, 3751 Rodingerdorf		
Verbotszone: 50 m		
Wahlzeit:	Beginn: 08.00 Uhr	Ende: 11.30 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 3 umfasst:

Wahlsprengel: 3 Kainreith

Wahllokal: Feuerwehrhaus, 3752 Kainreith 13

Verbotszone: 50 m

Wahlzeit: Beginn: 08.30 Uhr Ende: 11.00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 4 umfasst:

Wahlsprengel: 4 Walkenstein

Wahllokal: Jugendzentrum, 3752 Walkenstein 3

Verbotszone: 50 m

Wahlzeit: Beginn: 09.30 Uhr Ende: 11.00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 5 umfasst:

Wahlsprengel: 5 Brugg

Wahllokal: Gemeinschaftshaus neben 3752 Brugg 9

Verbotszone: 50 m

Wahlzeit: Beginn: 10.00 Uhr Ende: 11.00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 6 umfasst:

Wahlsprengel: 6 Röhrawiesen

Wahllokal: Feuerwehrhaus, 3752 Röhrawiesen 32

Verbotszone: 50 m

Wahlzeit: Beginn: 10.00 Uhr Ende: 11.00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 7 umfasst:

Wahlsprengel: 7 Theras

Wahllokal: Kulturzentrum, 3742 Theras 18

Verbotszone: 50 m

Wahlzeit: Beginn: 08.30 Uhr Ende: 11.30 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 8 umfasst:

Wahlsprengel: 8 Missingdorf

Wahllokal: Dorfhaus, 3751 Missingdorf 13

Verbotszone: 50 m

Wahlzeit: Beginn: 09.00 Uhr Ende: 11.00 Uhr

Innerhalb der Verbotszone ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere Ansprachen an die Wähler/innen, die Verteilung von Wahlaufrufen, Stimmzetteln und dgl. sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Waffentragens bezieht sich nicht auf die innerhalb der Verbotszonen diensttuenden öffentlichen Sicherheitsorgane.

	Beginn	Ende
Wahlzeit bei der (den) besonderen Wahlbehörde(n)*)	07.00 Uhr	12.00 Uhr

*) Vor einer besonderen Wahlbehörde (§ 11 NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBI. 0350) dürfen nur Wahlberechtigte wählen, die im Besitz einer von dieser Gemeinde ausgestellten Wahlkarte sind.

Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Nur Personen, denen auf Grund eines körperlichen Gebrechens die persönliche Stimmabgabe nicht möglich ist, dürfen sich von einer Person begleiten lassen und diese für sich wählen lassen.

Die Stimmenabgabe ist nur während der Wahlzeit möglich. Bei der Stimmenabgabe ist zum Nachweis der Identität eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung mitzunehmen, aus der die Identität des/der Wählers/Wählerin hervorgeht.

Sigmundsherberg, am 04.11.2019



Der Vorsitzende der
Gemeindewahlbehörde

Franz Göd
Bürgermeister

Angeschlagen am: 9.1.2020
Abgenommen am: 27.01.2020